

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Maicher

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

**Drucksache 0471/20; Anfrage nach § 9 Abs.2 GeschO; Gerichtsurteil zum Wäldchen am Petersberg- öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Maicher,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

## 1. Wie hoch sind die Gerichtskosten für die Stadt Erfurt?

Die Gerichtskosten belaufen sich auf 439,50 EUR.

## 2. Welche Haushaltsstelle deckt diese Ausgabe ab?

Die Kosten des Verfahrens werden über die Haushaltsstelle des Rechtsamtes 02300.65500 beglichen.

## 3. Gab es in der Stadtverwaltung Überlegungen im Vorhinein, eine gemeinsame Lösung mit dem Kläger (BUND) zu finden, um sich außergerichtlich zu einigen? Wenn nein, warum nicht?

Das Gerichtsverfahren beinhaltete die Beurteilung der Zulässigkeit von Baumfällungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Wald am westlichen Rand des Petersbergs. Der Wald ist Teil des Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) "Petersberg".

Grundsätzlich ist es nicht im Interesse der Stadtverwaltung, Entscheidungen per Gerichtsverfahren herbeizuführen. Im vorliegenden Fall war dies jedoch unausweichlich. Das Umwelt- und Naturschutzamt als flächenverwaltendes Amt stand in ständigem Kontakt mit dem BUND und dessen anwaltlicher Vertretung. Auf Anregung des Amtes fand auch eine gemeinsame Begehung mit dem BUND und dessen Gutachterinnen statt, um die Situation und fachliche Einschätzung zu erläutern. Sowohl durch den Vororttermin als auch im Austausch mit der anwaltlichen Vertretung wurde jedoch deutlich, dass sich die fachliche Beurteilung des BUND diametral von der der zuständigen städtischen Ämter unterscheidet.

Seite 1 von 2

Auch auf das Angebot des BUND, mit 11 Fällungen einverstanden zu sein, konnte nicht eingegangen werden.

Der BUND hat sich daher für den Klageweg entschieden.

Die zuständigen Ämter sind weiterhin der Ansicht, dass Baumfällungen im GLB "Petersberg" zur Herstellung der Verkehrssicherheit, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Rußrindkrankheit am Ahorn und einer naturnahen Waldentwicklung notwendig und zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein